OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607634/13/RK/FE**

Datum: **Linz, 17. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__, vertreten durch B__, vom 07.07.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 06.06.2025, GZ: BHKI/925090007253/25, betreffend Übertretungen des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 7.7.2026 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. **Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 06.06.2025, GZ: BHKI/925090007253/25, entfällt.**

II. **Hinsichtlich Spruchpunkt 2. wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als unter der dortigen Rubrik: *„Betroffenes Fahrzeug*", die Wortfolge: *„LKW, Kennzeichen: aaa (A)*" entfällt.**

III. **Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.**

Der Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 20 Euro.

IV. **Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (im Folgenden: belangte Behörde) wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer „Bf“) wie folgt vorgeworfen:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 18.02.2025, 14:45 Uhr
   Ort: C__, B122 Str.km 39, Fahrtrichtung D__
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)

   Sie haben als gem. § 9 Abs. 2 VStG verantwortlicher Beauftragter der Firma E__ in F-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Sattelanhängers den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von G__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche
   Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
   Es wurde festgestellt, dass im Bereich der Achsaufnahme der 1. Achse links ein Riss vorlag. Ein Riss im Bereich der Achsenaufnahme kann dazu führen, dass die Achse nicht mehr ordnungsgemäß hält und sich das Rad oder andere Teile lösen. Dies kann zu einem Unfall führen und stellt somit eine Gefahr für den Lenker und auch andere Straßenbenützer dar.

2. Datum/Zeit: 18.02.2025, 14:45 Uhr
   Ort: C__, B122 Str.km 39, Fahrtrichtung D__

   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)

   Sie haben als gem. § 9 Abs. 2 VStG verantwortlicher Beauftragter der Firma E__ in F-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Sattelanhängers den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von G__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.

Es wurde festgestellt, dass im Bereich des Heckbleches eine Durchrostung vorlag. Dies stellt ein Sicherheitsrisiko dar, da es die Struktur/Festigkeit des Fahrzeuges beeinträchtigt. Bei einem Unfall kann ein durchgerostetes Heckblech die Auswirkungen des Aufpralls verstärken und den Lenker sowie die beförderten Personen gefährden

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. §9 VStG
2. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 9 VStG

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheits-strafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 200,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
2. € 200,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024“

Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die vorliegende rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 07.07.2025 (in rechtsfreundlicher Vertretung), in welcher im Wesentlichen eingewendet wird, dass bezüglich beider Deliktspunkte, wie vorgeworfen, nach Ansicht des Beschuldigten bereits weder die objektive noch die subjektive Tatseite erfüllt seien, weil das Vorhandensein eines Risses in der Radaufnahme (überhaupt) bestritten würde und das Fahrzeug auch über ein aufrechtes Gutachten gemäß § 57a Kraftfahrgesetz (KFG) verfüge. Ein derartiger Riss könne auch nur durch eine genaue Untersuchung durch einen Mechaniker entdeckt werden und wäre außerhalb der gesetzlichen Vorschriften keine diesbezügliche Pflicht zur Untersuchung gegeben.

Auch wurde der Mangel betreffend eine Durchrostung des Heckbleches (Deliktspunkt 2.) bereits als solcher bestritten. Die derartige Durchrostung wäre einem Laien auch nicht erkennbar und wäre auch bei der letzten § 57a KFG-Überprüfung nicht bemerkt worden.
Auch sei nicht nachvollziehbar, warum dies einen schweren Mangel im Sinne einer mangelhaften Verkehrszuverlässigkeit bilden solle.

Das gegenständliche Blech sei außerdem an einer Stelle gelegen, welche der Zulassungsbesitzer normalerweise nicht sehe.

Somit sei der gegenständliche Vorwurf in objektiver bzw. subjektiver Hinsicht jeweils nicht erfüllt.

Es wurde sodann der Antrag gestellt, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zur Rolle des Bf als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) wurde keine Stellungnahme erstattet.

In der Angelegenheit wurde sodann der verkehrstechnische Amtssachverständige, der bereits im Behördenverfahren in der Angelegenheit als Sachverständiger fungiert hat, weiter in das Verfahren eingebunden und er mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 13.02.2026 um Stellungnahme insbesondere hinsichtlich des Umstandes ersucht, dass gemäß Anzeigentext eine Erkennbarkeit des Mangels *„laut Auskunft des Sachverständigen*" jeweils nicht gegeben gewesen wäre.

Dem kam der Amtssachverständige mit Stellungnahme vom 24.02.2026, welche ins Parteiengehör gegeben wurde, nach und führte insbesondere in Bezug auf die im Straferkenntnis noch verbliebenen Deliktspunkte betreffend die vorgeworfenen Schäden je am Anhänger (Kennzeichen: bbb) laut Teiluntersuchung vom 18.2.2024, GA.Nr.: ccc, aus, dass der Riss im Bereich der Achsaufnahme der ersten Achse links eine wesentliche Schwächung des Rahmens im Bereich der Achsaufnahme darstelle und dieser Mangel ohne Hebebühne, Prüfgrube oder mobilen Prüfstand allenfalls nur schwer erkennbar wäre und weder für den Zulassungsbesitzer noch für den Lenker erkennbar gewesen wäre.

Betreffend den Spruchpunkt 2. bezüglich der Durchrostung im Bereich des Heckbleches führte der Amtssachverständige vorweg aus, dass dieser Mangel bei der letzten Überprüfung am 15.07.2024, also sieben Monate vor der tatsächlichen Anhaltung und Überprüfung, unter dem Prüfpunkt 6.2.1 als leichter Mangel dokumentiert worden wäre und dieser Mangel im Bereich des Heckbleches im Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers gelegen und für den Lenker auch erkennbar gewesen wäre.

Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 14.07.2025 den gegenständlichen Akt samt Beschwerde vor und verzichtete auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

Mit Schreiben vom 03.06.2026 wurde eine mündliche Verhandlung für den 07.07.2026 anberaumt und an diesem Tag auch abgeführt, zu welcher unter anderem ein Zeuge sowie der verkehrstechnische Amtssachverständige geladen waren.
Nach der mündlichen Verkündung des Erkenntnisses im Anschluss an die mündliche Verhandlung stellte der Bf nach diesbezüglicher schriftlicher Belehrung

vom 20.7.2026 am 3.8.2026 den Antrag auf Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt:

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 VStG der E__ mit Sitz in I__.
Diese ist Zulassungsbesitzerin des Anhängers mit dem Kennzeichen bbb (A).

Am 18.02.2025 um 14:45 Uhr wurde der Anhänger von einem Bediensteten der E__ (Fahrer) in C__ auf der B 122 bei Strkm. 39 in Fahrtrichtung D__ einer anlasslosen routinemäßigen Fahrzeugkontrolle gemäß § 58 KFG (Teiluntersuchung) unterzogen und dabei festgestellt, dass beim gegenständlichen Anhänger ein Riss im Bereich der Achsaufnahme bei der ersten Achse links vorlag sowie eine Durchrostung im Bereich des Heckbleches am gegenständlichen Anhänger.
Die Prüfung erfolgte im Beisein desjenigen verkehrstechnischen Amtssachverständigen, der im weiteren Verfahren dem Landesverwaltungsgericht auch zur Verfügung stand.
Von diesem Mangel wurden an Ort und Stelle im Rahmen des behördlichen Verfahrens Lichtbilder angefertigt.

Nach Erlassung einer Strafverfügung gegenüber dem Bf und Erhebung eines Einspruches gegen diese wurde der Amtssachverständige im Behördenverfahren mit Schreiben vom 24.03.2025 im Hinblick auf bestimmte Punkte der Ausführungen im Einspruch gegen die Strafverfügung, nämlich betreffend den Riss im Bereich der Achsaufnahme der ersten Achse links sowie die Durchrostung im Bereich des Heckbleches sowie auch in Bezug auf Beanstandungen der Bremsen (Punkt 1. des Einspruches, welcher hier nicht weiter gegenständlich ist), mit der Abgabe einer Stellungnahme beauftragt und führte der Amtssachverständige unter Übermittlung von Lichtbildaufnahmen aus, dass bezüglich des Risses im Bereich der Achsaufnahme erste Achse links und des erkennbaren bereits fortgeschrittenen Rostansatzes innerhalb des Risses davon ausgegangen werden könne, dass der Riss bereits seit längerer Zeit bestanden hätte und es sich auch bei den Korrosionsschäden im Bereich des Heckbleches, auf dem eine Durchrostung erkennbar sei, um einen schweren Mangel handle, welche Mängel im Zusammenspiel mit den Beanstandungen der Feststellbremse dazu führen würden, dass sich das Fahrzeug nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand zum Zeitpunkt der Überprüfung befunden hätte.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 13.02.2026 wurde der Amtssachverständige sodann mit der Abgabe einer konkreteren Stellungnahme bezüglich dezidiert aufgeworfener Fragen an ihn betraut und führte er nach Übermittlung von Fotomaterial unter Eingehen auf die beiden verbliebenen Schadensmomente noch einmal aus, dass der Riss im Bereich der Achsaufnahme und die Durchrostung im Bereich des Heckbleches zum Zeitpunkt der Teiluntersuchung eben bestanden hätten und das durchgerostete Heckblech im Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers gelegen und für den Lenker auch erkennbar gewesen wäre.

Bezüglich des Risses im Bereich der Achsaufnahme führte der Amtssachverständige aus, dass der Mangel ohne weitere Hilfsmittel, wie Hebebühne, Prüfgrube etc., für den Lenker nicht erkennbar gewesen wäre.

Der gegenständliche Anhänger ist am 28.02.2025 eben der besagten routinemäßigen Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG unterzogen worden, in welcher als deren Ergebnis die oben genannten Mängel am Anhänger festgestellt worden sind (Prüfung an Ort und Stelle).

Im zeitlichen Vorfeld der Angelegenheit war der gegenständliche Anhänger unter anderem am 10.07.2023 unter der Gutachtensnummer 54356889, sodann am 15.07.2024 unter der Gutachtensnummer 61349079 einer wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a Abs. 4 KFG unterzogen worden. Im Zuge der Gutachtensstellung vom 15.07.2024, also sieben Monate vor der Anhaltung, wurde bereits unter dem Mängelpunkt 6.2.1 unter dem Titel: *„Führerhaus, Karosserie und Aufbauten – Zustand*" dort ein leichter Mangel dokumentiert.

Der hervorgekommene Mangel betreffend den Riss im Bereich der Achsaufnahme war für einen Lenker ohne Zuhilfenahme von aufwändigeren Überprüfungsmitteln, wie Hebebühne, Prüfgrube etc., nicht erkennbar.

Die vorgefundene Durchrostung im Bereich des Heckbleches war für den Lenker aber erkennbar.

III. Beweiswürdigung (unter teilweisem Einschluss von Rechtsausführungen):

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den angeführten Beweismitteln und insbesondere den Aussagen des mehrfach mit den konkreten Schäden befassten Amtssachverständigen, der bereits im Zuge der technischen Fahrzeugkontrolle vom 18.2.2025, sowie auch in weiteren Stellungnahmen vom 29.4.2025, 24.2.2026 und anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 7.7.2026 seine jeweils zuvor gemachten fachtechnischen Aussagen laufend präzisieren konnte und zwar, sowohl zur

Sichtbarkeit der gegenständlichen Schäden als auch zu deren technischen Gewichtung sowie im Sinne der allfälligen Herbeiführung einer Personengefahr, welche Festhaltungen durch angefertigtes instruktives Fotomaterial voll bestätigt werden.

Zu den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 07.07.2026 ist ergänzend auszuführen, dass der Bf bezüglich der vorhandenen Schäden am Heckblech nicht durchdringt, wenn er ausführt, der hervorgekommene Riss im Bereich des Heckbleches würde keine Gefährdung anderer Straßenbenützer oder des Lenkers hervorrufen, da auf explizite Nachfrage in der mündlichen Verhandlung der Amtssachverständige ausführte, dass aus seiner technischen Sicht jedenfalls davon auszugehen wäre, dass bei einem Anstoß mit diesen von der Anrostung betroffenen Teilen des Anhängers an eine Person eine vergleichsweise höhere Verletzungsgefahr damit einhergehe.
Dies würde nach der Anlage 6.2.1 „Zustand" der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung auf einen dort angeführten schweren Mangel schließen lassen, handle es sich nach der dortigen Definition doch darum, dass es um Karosserieteile gehen müsste, die so weit durchgerostet oder korrodiert sind, dass die Festigkeit beeinträchtigt ist oder eine Verletzungsgefahr besteht, was hier nach Aussage des Amtssachverständigen vorliege und sei laut ihm durch diesen Zustand des Heckbleches die potenzielle Gefahr im Unfallfalle vergleichsweise erhöht.

Im gegebenen Zusammenhang spielt es daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes beweiswürdigend nicht die entscheidende Rolle, ob es sich bei sämtlichen beiden (!) beanstandeten Stellen am Heckblech des Anhängers um zwei „klassische Durchrostungen" oder nur um eine, welche unbestritten ist, handelt, weil der Amtssachverständige diesbezüglich auch völlig glaubwürdig ausgeführt hat, dass bereits die eine klare Durchrostung, die nach dessen Ausführungen in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht auch mittels einer Lichtkontrolle unter Verwendung einer Taschenlampe zweifelsfrei festgestellt worden sei, bereits das im Zusammenhang schädliche Ergebnis gebracht hätte, weshalb also auch nicht mehr weiter hinsichtlich der zweiten klaren Rostbildung nachzuforschen gewesen wäre, welcher üblicherweise durchaus unter Verwendung der (stumpfen) Griffseite eines Schraubenziehers näher nachgeforscht würde und wäre eine typische Kontrolle so, dass mit diesem Griff unter Aufwendung einer minimalen Kraft versucht würde, das Blech zu durchstoßen, was sodann praktisch für eine Durchrostung sprechen würde.
Wie schon ausgeführt, besteht aber eine Durchrostung in einem Falle jedenfalls, weshalb auch dem Beweisantrag dergestalt, es möge durch einen Sachverständigen aus dem Bereich der *„Unfallrekonstruktion und Fahrzeugsicherheit*" weiter ermittelt werden, ob hier eine Gefahrenerhöhung mit diesem Schaden verbunden ist, nicht nachzukommen war, ist dazu doch auf den

expliziten Wortlaut des § 4 Abs. 2 KFG zu verweisen, wonach eine Personengefährdung (in abstrakter Hinsicht) auch bei Vorliegen eines solchen Bau- und Ausrüstungszustandes von KFZ besteht (wie beispielsweise vorspringende Teile oder Kanten), welche, und zwar, nicht nur bei sachgemäßem Betrieb, sondern auch bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen.
Der verkehrstechnische Amtssachverständige hat logische und fachlich fundierte Begründungen für seine Ausführungen geliefert und damit aber (gleichsam dies logisch voraussetzend) auch seine fachliche Befähigung zur Beurteilung bejaht, weswegen aber dem Beweisantrag auf Hinzuziehung eines weiteren Sachverständigen (was diesbezüglich einen nicht auf gleicher fachlicher Ebene vorgebrachten Widerspruch zu den Ausführungen des Amtssachverständigen bedeutet) nicht nachzukommen war.

Somit bringt es nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes in der Angelegenheit auch keinen Gewinn, wenn im Ergebnis vom Bf argumentiert wird, bei sachgemäßem Betrieb würden aber keine erhöhten Gefahren drohen.
Es ist somit, - und dies scheint explizit sachverständig erhärtet,- festzuhalten, dass die gegenständliche Durchrostung im Bereich des Heckbleches jedenfalls im Falle eines Unfalles abstrakt zu einer Gefahrenerhöhung von in den Unfall verwickelten Personen führen kann und es ergibt sich bei einem anzunehmenden Unfall jedenfalls eine durch § 4 Abs. 2 KFG verpönte Gefahrenerhöhung bzw. ganz offenkundig auch eine Gefahrenerhöhung schon deswegen (hierzu kann mit dem Amtssachverständigen voll auf das übermittelte Bildmaterial, insbesondere in dessen Stellungnahme vom 24.02.2026, Seite 3 und 4 (Abbildung 3 und 4) verwiesen werden), weil die Gefahr des Abgehens von ganzen Teilen des Heckbleches in weiterer Folge möglich wird, weil klar eine Perforierung von wesentlichen Teilen des Heckbleches bereits erkennbar ist und gerade bei der größeren Belastung, die dieser Blechteil schon im Normalbetrieb unterliegt, auch mit seinem gänzlichen Abgehen oder jenem von Teilen etwa während der Fahrt gerechnet werden muss, was für sich eine klare und offenkundige Gefahrenerhöhung (etwa aufgrund Wegschleuderns von scharfkantigen angerosteten Teilen) bringt.

Glaubwürdig hat der Amtssachverständige schließlich auch darlegen können, dass der zweite in Rede stehende Schaden eines Risses im Bereich der Achsaufnahme an der ersten Achse links ein solcher ist, der letztlich ohne weitere Hilfsmittel nicht festgestellt werden kann.
Ein noch klareres Bild bringt sodann eine Einsicht in den Prüfbericht der Überprüfung nach § 57a Abs. 4 KFG vom 14.07.2024, GA Nr. 61349079, als deren Ergebnis betreffend Führerhaus, Karosserie und Aufbauten bereits leichte Mängel festgehalten wurden und sieben Monate später (18.2.2025) anlässlich der gegenständlichen Überprüfung bereits wegen Durchrostungen im Bereich des Heckbleches ein schwerer Mangel ausgewiesen wurde.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes geht es fallbezogen auch nicht um die Qualifizierung eines derartigen Mangels als leichten oder schweren Mangel, sondern letztlich darum, ob im Falle eines Unfalls eine erhöhte Gefahr einhergeht, was unabhängig von den Kriterien des Anhanges zur Prüf- und Begutachtungsverordnung der Fall ist.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung - unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligung - den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer, noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen, noch übermäßiger Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz [...] zuwider handelt.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.

Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zur verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Verantwortlicher Beauftragter kann nach § 9 Abs. 4 VStG nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist.
Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

Vorliegend steht außer Zweifel und konnte dies vom Verwaltungsgericht festgestellt werden, dass der gegenständliche Anhänger mit dem Kennzeichen bbb (A) bei der technischen Kontrolle am 18.02.2025 mindestens eine Durchrostung sowie auch starke Anrostungen im Bereich des Heckbleches aufwies, was gemäß der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung einen schweren Mangel bildet und ist mit diesem eine Gefahrenerhöhung verbunden.
Es ist auch die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Unfalles mit Personengefährdung als solche vergleichsweise erhöht, weil sich aufgrund der Durchrostung womöglich scharfkantige Teile im Fahrbetrieb ablösen könnten.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung liegt aufgrund der urkundlichen Bestellung vom 26.04.2024 zum verantwortlichen Beauftragten beim Bf.

Der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist als erfüllt zu betrachten und von diesem auch zu verantworten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne Weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar.

Den Bf trifft daran als § 9 Abs. 2 und 4 VStG verantwortlicher Beauftragter nach der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann kein

Verschulden, wenn er im Betrieb ein derart wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte. Ein solches liegt aber nur vor, wenn die Überwachung der Einhaltung der Rechtsnormen, deren Übertretung dem Bf zur Last gelegt wird, jederzeit sichergestellt werden kann (hierzu VwGH 23.10.2008, 2005/03/0175).

Nur ein wirksames begleitendes Kontrollsystem befreit ihn von seiner Verantwortlichkeit.

Im Falle eines festgestellten gesetzwidrigen Zustandes eines für ihn zugelassenen Fahrzeuges hat der Zulassungsbesitzer - im Beschwerdefall der Bf als verantwortlicher Beauftragter - darzutun, welche Maßnahmen (zum Beispiel Kontrollen oder Beauftragung anderer Personen zur Vornahme dieser Kontrollen bzw. auch - Kontrollen der kontrollierenden Organe), er gesetzt hat, um derartige Verstöße zu vermeiden. Ein wirksames Kontrollsystem liegt somit nur dann vor, wenn die Überwachung des Zustandes aller im Betrieb eingesetzten Fahrzeuge jederzeit sichergestellt ist.

Die in § 103 Abs. 1 Z 1 KFG normierte Sorgfaltspflicht verlangt nicht, dass der Zulassungsbesitzer bzw. der Verantwortliche selbst jedes Fahrzeug überprüft, er hat aber nach dieser Gesetzesstelle jene Vorkehrungen zu treffen, um kraftfahrrechtliche Verstöße hintanzuhalten (VwGH 13.11.1991, 91/03/0244, uvm.).

Im Verfahren ist es dem Bf gerade nicht gelungen, das Vorhandensein und die Aufrechterhaltung eines derartig konkreten und seriösen Kontrollsystems darzulegen, zu welchem er schon nach der stringenten Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes verpflichtet gewesen wäre, also ein solches System, welches mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Eintritt derartiger Schäden ausschließt.

Zum anderen ist neben dem Umstand, dass die Beschwerdeausführungen diesbezügliche Feststellungen letztlich fast vollständig vermissen lassen, auch auszuführen, dass der Bf seitens der E__ gemäß § 9 Abs. 2 VStG beauftragt wurde, ein solches Kontrollsystem jedenfalls aktuell aufrecht zu erhalten, dies unter folgendem Betreff: „Kontrolle des technischen Zustandes der Fahrzeuge".

In diesem Zusammenhang mag dem Bf konzediert werden, dass der Text der Beauftragung vom 26.04.2024 im Zusammenhang dem Landesverwaltungsgericht als tendenziell wesentlich zu allgemein gehalten und damit zu beliebig erscheint, trifft diese Pflicht den Bf laut Beauftragungstext zum einen doch nicht nur bezüglich Fahrzeuge der E__, sondern auch betreffend Fahrzeuge mehrerer weiterer GmbH's.

Insbesondere sind aber in dieser Beauftragung neben dem einzig konkreten Aspekt der Eintragung der Überprüfungsergebnisse in ein vorgesehenes Kontrollbuch betreffend Abweichungen nur sehr vage Formulierungen hinsichtlich ihrer Konsequenzen enthalten, wenn dort in jenem Falle etwa *„umgehende Maßnahmen zur Verbesserung des gerügten Zustandes durchzuführen bzw. unter Aufsicht des Bf durchführen zu lassen*", angeordnet werden.
Auch erscheint insbesondere zuletzt die allgemeine Anordnung, dass, falls der Bf die Kontrollen nicht alleine bewerkstelligen könnte (was aufgrund der großen Menge an zu kontrollierenden Fahrzeugen praktisch zwingend erscheint), er beauftragt wird, *„den von seinem Vorgänger installierten Kontrollapparat weiterhin aufrecht zu erhalten bzw. - soweit für die Effizienz der Kontrollen erforderlich - personell und organisatorisch aufzustocken",* letztlich unzulässig weit gefasst, könnte dies doch im gegebenen Falle mit Maßnahmen verbunden sein, die jedenfalls mit der Firmenleitung abzuklären wären und erscheint mit dieser allgemein gehaltenen Formulierung vorerst nur ein begrenzt taugliches Instrumentarium zur Hand gegeben worden zu sein.

Das Landesverwaltungsgericht vermeint daher, dass im Falle einer derartigen Beauftragung bei korrekter Erfüllung seiner Aufgaben der Bf wohl in die Pflicht genommen wäre, unverzüglich bei der Geschäftsleitung vorstellig zu werden und allenfalls auf eine konkretere Beauftragung bzw. Darstellung der Möglichkeiten auch in personell-organisatorischer Hinsicht hinzuwirken bzw. dies anzusprechen.

Es muss an dieser Stelle unmissverständlich ausgeführt werden, dass der Pflichtenkatalog im gegebenen Zusammenhang gemäß der Judikatur bekanntermaßen durchaus umfangreich ist und sind etwa stichprobenartige Kontrollen und schriftliche Dienstanweisungen an die Kraftfahrer bei Firmeneintritt noch nicht ausreichend und ist eine dauernde und begleitende Kontrolle auch hinsichtlich des Funktionierens des aufrecht erhaltenen Kontrollapparates erforderlich, und zwar, in dem Sinne, dass, wie der Verwaltungsgerichtshof mehrfach ausspricht, „auch die Kontrollierenden regelmäßig zu kontrollieren sein werden" (was schon ausgeführt wurde).

Derartiges wurde jedenfalls nicht dargelegt.

Dem Bf mag durchaus zuzugestehen sein, dass er sich fallbezogen einem großen Pflichtenbereich mit einem sicherlich umfangreichen Betätigungsfeld gegenübersieht und die Einrichtung eines derartigen Überwachungssystems im arbeitsteiligen Wirtschaftsleben mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, der wohl fast zwingend dazu führen würde, noch weitere Personen mit derartigen Überwachungs- und Kontrollaufgaben zumindest teilweise (jedenfalls zwingend etwa für den Vertretungsfall infolge Urlaubs oder bei Krankenstand) zu betrauen, was ihm gemäß dem Beauftragungstext potenziell auch ermöglicht ist.

Es wird mehrfach auf die durchgehende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang verwiesen, wonach es sich um ein annähernd lückenloses Überwachungssystem handeln muss.

Somit ist davon auszugehen, dass es dem Bf nicht gelungen ist, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft und war gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) zumindest von fahrlässigem Verhalten, das für eine Deliktsanlastung bereits genügend ist, auszugehen, weshalb neben dem objektiv rechtswidrigen Verhalten dies der Bf auch subjektiv zu verantworten haben wird.

Fallbezogen ist auch festzuhalten, dass bei einem Betrieb mit einer großen Zahl von Kraftfahrzeugen besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, dass im Falle, in welchem etwa im Zuge einer wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 57a KFG bereits Mängel, wenn auch leichterer Natur, insbesondere Rostbildung (welche sich im Zeitablauf bekanntermaßen verschlimmert), festgestellt werden, diesen sodann besondere Aufmerksamkeit zu widmen gewesen wäre, welche Unterlassung im Falle im zeitlichen Verlauf zur Durchrostung geführt hat, was durch reine Sichtkontrolle feststellbar gewesen wäre.

Es wird daher ausgeführt, dass letztlich auch diesbezüglich weitere sachverständige Überprüfungen kein anderes Ergebnis herbeigeführt hätten, als die aufgrund zumindest gegebener Fahrlässigkeit gebotene Anlastung des verbliebenen schweren Mangels am externen Teil des Anhängers, weil schon ohne weitere diesbezügliche Ermittlungen die mehrfachen bestehenden sachverständigen Feststellungen ein klares Bild ergeben.
Zur Strafbemessung:

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG in Vermerk § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG in Vermerk § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 134 Abs. 1 KFG sieht für die Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Bundesgesetz eine Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vor.

Der Bf hat Angaben zu seinem Vermögen unterlassen, weshalb die belangte Behörde nicht etwa geirrt hat, als sie von durchschnittlichen Vermögensverhältnissen ausgegangen ist.

Die belangte Behörde hat zutreffend auch keine Milderungsgründe gewertet, da eine nicht einschlägige Vorstrafe vorhanden ist, ist aber auch zutreffend von keinen Erschwerungsgründen ausgegangen.

Angesichts des Umstandes, dass die verhängte Strafe sich nur in einem Ausmaß von 2 % der Höchststrafe bewegt und das Unrecht der Tat nicht unerheblich ist, da die Sicherheit des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der technischen Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bewegen von Lastkraftfahrzeugen mit Anhängern, wegen eines großen Schädigungspotenziales für einen vorerst nicht einschränkbaren Personenkreis erheblich ist, ist auch der verhängten Strafhöhe letztlich nicht entgegenzutreten.

Nachdem general- und spezialpräventive Aspekte kein gegenteiliges Bild ergeben, war somit hinsichtlich des verbleibenden Deliktspunktes 2. im Ergebnis eine Bestätigung des Spruches des Straferkenntnisses der belangten Behörde mit einer minimalen Änderung vorzunehmen.

Zu den Ergebnissen bezüglich Spruchpunkt 1. kann voll auf die Ausführungen des dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen verwiesen werden, wonach der dortige spruchgemäße Mangel dem Bf mangels jedweder Sichtbarkeit im praktischen Geschäftsverkehr nicht mehr weiter anzulasten war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer